31 - 1700.1/1

Vollzug der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen aufgrund der Gasmangellage

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung

1.1 Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, aufgrund des Ausrufens der Alarmstufe des Notfallplanes Gas bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen.

1.2 Diese Allgemeinverfügung gilt für die Betreiber folgender Holzfeuerungsanlagen:

- Holzfeuerungsanlagen, die der 1. BImSchV unterliegen,
- die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 außer Betrieb genommen, jedoch noch nicht abgebaut wurden,
- für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat und
- deren Wiederinbetriebnahme den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt.

2. Geltungsdauer der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung ist auf die Dauer von einem Jahr - beginnend mit dem 01. September 2022 - befristet.

3. Voraussetzungen für die Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme einer Holzfeuerungsanlage ab dem 01. September 2022 darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Aufnahme des Betriebs einer o. g. Holzfeuerungsanlage ist vorab vom Betreiber dem Landratsamt Unterallgäu (Sachgebiet 31, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de) unter Vorlage des Formulars zum Vorhalten für den Notbetrieb anzuzeigen.

2. Im Rahmen der Anzeige hat der Betreiber zu bestätigen, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde.
3. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 - 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Sie gilt am 18. August 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.

6. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. August 2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Unterallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

II.

Auf Grund der Gasmangellage hat die Bundesregierung die Alarmstufe des Notfallplanes Gas ausgerufen. Das Ausrufen der Alarmstufe und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers in Bezug auf die Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV sowie der 17. BImSchV rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht mehr einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen.

III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 22 der 1. BImSchV i.V.m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Gemäß § 22 der 1. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 - 10, 19, 25 und 26 der 1. BImSchV zulassen, soweit dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Die gegenständlichen Feuerungsanlagen können die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten. Der Betrieb setzt daher eine Ausnahmezulassung voraus.

Dem Antragserfordernis ist dadurch Genüge getan, dass der zuständigen Immissionsschutzbehörde das Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt.
Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist dadurch erfüllt, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.
Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplanes Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Anlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird.
Eine vergleichbare Problemstellung führte im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen zum Erlass der §§ 31a bis 31d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen gemäß § 22 der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

IV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen.
Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

V.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden. In diesem Fall wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Durch die zu erwartende Energienotsituation, insbesondere was die Versorgung mit Gas für den kommenden Winter betrifft, wurde die Alarmstufe des Notfallplanes Gas ausgerufen. Die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Gesellschaft insgesamt, sind aufgerufen, bereits jetzt Gas einzusparen, um in den kommenden Monaten möglichst viel Gas zur Verfügung zu haben. Der Weiterbetrieb von stillgelegten, aber noch vorhandenen Holzfeuerungsanlagen kann in hohem Maße dazu beitragen, Gas einzusparen und dadurch mithelfen, das Ziel einer möglichst weitreichenden Versorgung mit Gas zu erreichen.

Die möglichst weitreichende Versorgung mit Gas liegt im öffentlichen Interesse, da andernfalls erhebliche Beeinträchtigungen des privaten, wirtschaftlichen und allgemein gesellschaftlichen Lebens in Deutschland drohen. Wie bereits ausgeführt sind schädliche Umwelteinwirkungen durch

den Weiterbetrieb der o. g. Holzfeuerungsanlagen nicht zu befürchten. Bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen haben private Interessen hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse anzustehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Mindelheim, 18.08.2022

Dr. Stephan Winter
Stellv. Landrat